GEMEINDE emstek
Der Bürgermeister

Amtsblatt für die Gemeinde Emstek

Online gestellt und somit verkündet in Emstek am **29.10.2026**

4. Jahrgang
Nr. 037 / 2026

Bekanntmachung

Satzungsänderungen

In seiner Sitzung am 28.10.2026 hat der Rat der Gemeinde Emstek folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Emstek außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Satzung beschlossen, die zuletzt am 28.10.2026 geändert wurde:

§ 1 – Allgemeines

(1) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Emstek wird durch die Feuerwehrsatzung vom 01.01.2018 festgelegt.

(2) Ansprüche auf den Ersatz von Kosten bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen werden nach § 30 NBrandSchG geltend gemacht.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden sind,

2. Einsätze, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

 a. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

 b. durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt

3. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

4. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

5. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)

6. andere als die in § 29 Abs. 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen

7. freiwillige Einsätze und Leistungen,

 Zu den freiwilligen Einsätzen gehören insbesondere:

 a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

 b) Türöffnung und Türsicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.

 c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

 d) Einfangen und Retten von Tieren,

 e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,

 f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

 g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

 h) Bergungsarbeiten,

i) Rettungsdienstunterstützung (z.B. Transport stark übergewichtiger Patienten, Ausleuchten von Unfallstellen für Rettungshubschrauber),

j) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,

k) Sonstige Sach- und Hilfeleistungen

(2) Freiwillige Einsätze werden von der Freiwilligen Feuerwehr Emstek nur auf ausdrückliche Anforderung und nur erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr Emstek besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe beauftragt werden können.

(3) Gebühren und Auslagen für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden

a. bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung,
b. für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser und
c. für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind

erhoben. Sofern in den Fällen des Satzes 1 für die Gemeinde Emstek Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(4) Darüber hinaus gebührenpflichtig sind grundlose Einsätze der Feuerwehr, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst wurden (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 NBrandSchG).

(5) Soweit für Einsätze Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG.
Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend.
Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührentarif und –höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt

zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte oder Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
(2) Die Gebührenschuld entsteht nach dem Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zunehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 – Härtefallregelung

Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 - Haftung

Die Gemeinde Emstek haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Emstek über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Emstek außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13.12.2023 außer Kraft.

Emstek, den 29.10.2026

Michael Fischer
Bürgermeister

Anlage: Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Emstek außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

für den Zeitraum 01.01.2027 bis zum 31.12.2029

1. Gebühren für Einsatzkräfte		
	½ Stunde	**Stunde**
Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Emstek	61,84 €	123,68 €

2. Gebühren für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Emstek		
	½ Stunde	**Stunde**
Gerätewagen Dekontamination Personal (Dekon-P)	512,00 €	1.024,00 €
Einsatzleitwagen (ELW)	361,00 €	722,00 €
Wechselladerfahrzeug (WLF)	905,00 €	1.810,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF)	181,00 €	362,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	290,00 €	580,00 €
Rüstwagen (RW)	420,00 €	840,00 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	240,00 €	480,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	244,00 €	488,00 €
Kommandowagen (KdoW)	5,48 €	10,95 €
Großtanklöschfahrzeug (GTLF)	672,00 €	1.344,00 €
Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) verstehen sich inkl. Beladung der Fahrzeuge. Diese können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden.		

3. Verbrauchsmaterialien
Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und –teile werden zum Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Brandsicherheitswache
Tatsächlicher Zeitaufwand des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächlicher Zeitaufwand der eingesetzten Fahrzeuge gemäß Ziffer 2. Wenn Fahrzeuge während der Brandsicherheitswache nicht eingesetzt werden, sind diese gebührenfrei.

5. Verpflegung
War eine Verpflegung der Einsatzkräfte erforderlich, werden die entstandenen Kosten als Auslage abgerechnet.

6. Unfug-Alarm
Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes in Rechnung gestellt.

7. Sonstige Inanspruchnahme
Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen / Gerätschaften sowie für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt ist, erfolgt in Anlehnung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr für vergleichbare Fahrzeuge / Gerätschaften und Leistungen.

Satzung

über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall sowie Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Emstek

i.d.F. der 9. Änderungssatzung vom 28.10.2026

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl, S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) bzw. aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung am 24.10.2007/02.03.2011/25.10.2011/13.03.2012/08.03.2017/13.06.2018/20.03.2019/23.10.2024/10.12.2025/28.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - **Allgemeines**

Nach näherer Bestimmung dieser Satzung erhalten Ratsmitglieder zur Wahrnehmung ihres Mandates sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte eine Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalles sowie Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes.

Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.

§ 2 - **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Arbeitskreissitzungen und alle weiteren Gremiensitzungen, in die diese durch Ratsbeschluss für die Gemeinde Emstek entsandt sind (keine repräsentativen Veranstaltungen). Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten nach § 6.
2. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft im Rat nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Ist ein Ratsmitglied länger als zwei Monate gehindert, an den Sitzungen teilzunehmen, ruht während dieser Zeit der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

 Ruht das Mandat, so werden keine Entschädigungen gezahlt.

§ 2a - **Auslagenersatz für die Beteiligung am Ratsinformationssystem**

1. Die Ratsmitglieder, die sich im Rahmen an der digitalen Ratsarbeit beteiligen, erhalten als pauschale Nutzungsentschädigung für die Mitnutzung des privaten Internet-Anschlusses einen zusätzlichen monatlichen Auslagenersatz.
2. Die Ratsmitglieder, die für die Wahrnehmung der Mandatstätigkeit ihren privaten Computer nutzen, erhalten als pauschale Nutzungsentschädigung für die Mitnutzung einen zusätzlichen monatlichen Auslagenersatz.

§ 3 - **Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

1. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld.
2. Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 4 - **Aufwandsentschädigungen für besondere Mandatsträger**

1. Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen monatlich gewährt:
 a) an die stellvertretenden Bürgermeister
 b) an den/die Fraktionsvorsitzende(n)
2. Übt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen aus, so wird nur die jeweils höhere Aufwandschädigung gezahlt.

3. Wenn einer der in Abs. 1 genannten Mandatsträger länger als zwei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist, erhält der die Geschäfte führende Vertreter für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung. Während dieses Zeitraumes ruht der Anspruch des Vertretenden auf Zahlung der eigenen Aufwandsentschädigung.

§ 5 - **Verdienstausfall für Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

1. Abgeordnete erhalten den entstandenen und nachgewiesenen bzw. bei Selbständigen den glaubhaft gemachten Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde erstattet. Auf Antrag erfolgt die Auszahlung an den Arbeitgeber.
2. Zur Wahrnehmung Ihres Mandates haben Abgeordnete auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen für die Kinderbetreuung. Der Höchstbetrag wird auf 10,00 € je Stunde festgesetzt.
3. Entschädigungen nach § 5 werden grundsätzlich nur für Stunden, die innerhalb der üblichen Tagesarbeitszeiten liegen, gewährt. Diese wird auf die Zeit von montags bis freitags zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr einschließlich Wegezeit festgesetzt. Es gilt ein Höchstbetrag für 8 Stunden täglich. Die Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr gewährt.

§ 6 - **Reisekosten**

1. Für Reisen außerhalb der Gemeinde Emstek, die in Ausübung des Mandates bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde notwendig waren und von der Gemeinde genehmigt worden sind, wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) nach den für den Bürgermeister geltenden Reisekostensätzen gewährt.
2. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.

§ 7- **Auslagen**

Für die Gemeinde Emstek ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer nach gewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder durch diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Auslagen sind alle notwendigen baren Ausgaben, die dem Mandatsträger unmittelbar aus der Wahrnehmung seines Mandates erwachsen.

§ 8 - **Bezirksvorsteher**

1. Die Bezirksvorsteher erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt zusammensetzt:
 a) Grundbetrag je Bauerschaft
 b) je Betrieb lt. Bodennutzungserhebung
 c) je Betrieb lt. Viehzählung
2. Mit der Entschädigung nach Abs. 1 ist zugleich ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen, auch Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren und der Verdienstausfall abgegolten.

§ 9 - **Gleichstellungsbeauftragte**

1. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen sowie den Verdienstausfall.
3. Für die vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen werden Fahrt- und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.

§ 10 - **Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr**

1. Folgende Ehrenbeamte und sonstige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung
 a) Gemeindebrandmeister
 b) stellv. Gemeindebrandmeister
 c) Gerätewart

d) Stellv. Gerätewart
e) Bekleidungswart
f) Atemschutzgerätewart
g) Schriftführer
h) Pressewart
i) Sicherheitsbeauftragter
j) Einsatzberichtsmanagement
k) Jugendfeuerwehrwart
l) Stellv. Jugendfeuerwehrwart
m) Ausbildungsbeauftragter
n) Zugführer
o) Stellv. Zugführer
p) Gruppenführer
q) Stellv. Gruppenführer
r) IT-Koordinator

2. Ist einer der in Abs. 1 genannten Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate war, erhält er für die darüberhinausgehende Zeit die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
3. Mit der nach Abs. 1 und 2 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter oder sonstiger Funktionsträger verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä.) sowie der Verdienstausfall abgegolten.
4. Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen an einer Landesfeuerwehrschule und bei vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Emstek Entschädigungszahlungen entsprechend § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG). Selbständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 €/Stunde erstattet.

 Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Nachweis über den Verdienstausfall beibringen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je Stunde.
5. Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Emstek die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehreinsatzes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung, die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 €/Stunde erstattet.
6. Die Entschädigungen werden in der Zeit von montags bis freitags zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr und für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche gewährt.
7. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Emstek erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen eine Aufwandsentschädigung pro Tag.
8. Bei Dienstreisen außerhalb der Gemeinde, die vom Bürgermeister genehmigt wurden, werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte in der Feuerwehr Reisekosten erstattet. An- und Abfahrtszeiten sind der Berechnung hinzuzurechnen.

§ 10a - **Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer und Hilfskräfte bei Wahlen**

1. Die Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer beträgt 50,00 € je Wahltag. Treten gesetzliche Regelungen in Kraft, die zur Zahlung eines höheren Betrags verpflichten, ist entsprechend der jeweiligen Regelungen zu verfahren.
2. Hilfskräfte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 € je Wahltag.
3. Mit der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zugleich ein Anspruch auf Ersatz von Fahrt- und Reisekosten und sonstigen weiteren Auslagen abgegolten.

§ 11 - **Entschädigungen**

		Betrag
Ratsmitglieder	mtl. Aufwandsentschädigung	90,00 €
Ratsmitglieder	Sitzungsgeld	35,00 €
Ratsmitglieder	mtl. Fahrtkosten*	2,50 - 12,50 €
Ratsmitglieder	mtl. Auslagenersatz privater Internet-Anschluss	10,00 €
Ratsmitglieder	mtl. Auslagenersatz Nutzung priv. Computer	8,00 €
sonstige Ausschussmitglieder	Sitzungsgeld	25,00 €
Arbeitskreismitglieder Veranstaltungen und kulturelles Leben	Sitzungsgeld	25,00 €
Ratsmitglieder / sonst. Ausschussmitgl.	Verdienstausfall /Stunde (max.)	15,00 €
je stv. Bürgermeister/in	mtl. Aufwandsentschädigung	130,00 €
je stv. Bürgermeister/in	mtl. Fahrtkosten	70,00 €
Beigeordnete	mtl. Aufwandsentschädigung	30,00 €
Beigeordnete	mtl. Fahrtkosten (2-fache der Ratsmitglieder)	5,00 - 25,00 €
Ratsvorsitzende/r	mtl. Aufwandsentschädigung	20,00 €
Ratsvorsitzende/r	mtl. Fahrtkosten (1,5-fache der Ratsmitglieder)	3,75 - 18,75 €
Fraktionsvorsitzende/r	mtl. Aufwandsentschädigung	50,00 €
Fraktionsvorsitzende/r	mtl. Aufwandsentschädigung je Mitglied	4,00 €
Fraktionsvorsitzende/r	mtl. Fahrtkosten (2,5-fache der Ratsmitglieder)	6,25 - 31,25 €
Fraktion	jährl. Aufwandsentschädigung je Mitglied	70,00 €
Bezirksvorsteher	jährl. Aufwandsentschädigung	105,00 €
Bezirksvorsteher	je Betrieb lt. Bodennutzungserh.	10,00 €
Bezirksvorsteher	je Betrieb lt. Viehzählung	5,00 €
Gleichstellungsbeauftrage	mtl. Aufwandsentschädigung	130,00 €
Gemeindebrandmeister	mtl. Aufwandsentschädigung	230,00 €
stellv. Gemeindebrandmeister	mtl. Aufwandsentschädigung	150,00 €
Gerätewart	mtl. Aufwandsentschädigung	185,00 €
Stellv. Gerätewart	mtl. Aufwandsentschädigung pro Person	60,00 €
Bekleidungswart	mtl. Aufwandsentschädigung	50,00 €
Atemschutzgerätewart	mtl. Aufwandsentschädigung	60,00 €
Schriftführer	mtl. Aufwandsentschädigung	60,00 €
Pressewart	mtl. Aufwandsentschädigung	50,00 €
Sicherheitsbeauftragter	mtl. Aufwandsentschädigung	50,00 €
Einsatzberichtsmanagement	mtl. Aufwandsentschädigung	40,00 €
Jugendfeuerwehrwart	mtl. Aufwandsentschädigung	60,00 €
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	mtl. Aufwandsentschädigung	30,00 €
Ausbildungsbeauftragter	mtl. Aufwandsentschädigung	50,00 €
Zugführer	mtl. Aufwandsentschädigung	50,00 €
Stellv. Zugführer	mtl. Aufwandsentschädigung	25,00 €
Gruppenführer	mtl. Aufwandsentschädigung pro Person	30,00 €
Stellv. Gruppenführer	mtl. Aufwandsentschädigung pro Person	15,00 €
IT-Koordinator	mtl. Aufwandsentschädigung	50,00 €
Feuerwehrmitglieder	Aufwandsentsch. für Lehrgänge /Tag	50,00 €

Wahlhelfer	Aufwandsentschädigung je Wahltag	50,00 €
Hilfskräfte bei Wahlen	Aufwandsentschädigung je Wahltag	35,00 €

***Fahrtkosten**		
Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort innerhalb der Gemeinde Emstek (einfache Entfernung)		
	bis 2 km	2,50 €
	bis 4 km	5,00 €
	bis 6 km	7,50 €
	bis 8 km	10,00 €
	bis 10 km	12,50 €

§ 12 - **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung geltenden Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 13 - **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.11.2026 in Kraft.

Emstek, den
24.10.2007/02.03.2011/25.10.2011/13.03.2012/09.03.2017/10.10.2018/27.03.2019/23.10.2024/11.12.2025/29.10.2026

Gemeinde Emstek
Der Bürgermeister

Michael Fischer

Michael Fischer